

Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt)

Gemäß § 35 i. V. mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2014 die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)

- 1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von 100,00 €.
- 2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 14,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.
- 3) Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme **schriftlich** an die Verwaltung.
- 4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu.
- 5) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Zuschlag von 80 % zum Pauschalbetrag.
- 6) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.
- 7) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- 8) Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

- 1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:
 - in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 20,00 €/Monat
 - in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 25,00 €/Monat
 - in Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern 31,00 €/Monat.

Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.

Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.

- 2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:
 - in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 170,00 €/Monat
 - in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 252,00 €/Monat
 - in Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern 340,00 €/Monat.

Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.

- 3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist die Einwohnerzahl die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat, maßgebend. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigten Einwohnerzahl ist der 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.
- 4) Im Übrigen ist die Regelung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009 zu beachten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 14,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. § 1 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstausfalles in Höhe von 14,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.
- 2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.
- 3) Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 5

Auslagenersatz

- 1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.
- 2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.
- 3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit den Aufwandsentschädigungen der §§ 1 ff abgegolten.
- (2) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt

§ 7 Verlust der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf pauschalierter Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, soll diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 8 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) tritt ab 1.1.2015 in Kraft.

Die Satzung Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) zuletzt geändert am 25.03.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 04.12.2014

Berlin
Bürgermeisterin